

BANKRECHT



Agata Książek
Rechtsanwältin (PL)
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Benachrichtigung des Emittenten der entmaterialisierten Wertpapiere von der Bestellung des Pfandrechtes an diesen

Das Pfandrecht an Rechten, die aus Wertpapieren erwachsen, und insbesondere an entmaterialisierten Wertpapieren, die in Form von Gutschriften in entsprechenden, durch Investitionsfirmen geführten Wertpapierrechnungen bestehen, ist in der Bankpraxis eine der populärsten Formen der Sicherung von Forderungen.

In der Praxis kommen Zweifel auf, ob (und wie) manche Bestimmungen des Zivilkodexes über das Pfandrecht an Rechten, darunter insbesondere die Vorschrift des Art. 329 § 2 des Zivilkodexes, auf das Pfandrecht an entmaterialisierten Wertpapieren anzuwenden sind. In Art. 329 § 2 des Zivilkodexes ist die Benachrichtigung des Forderungsschuldners durch den Verpfänder als eine Bedingung für die Entstehung des Pfandrechts vorgesehen, soweit das Pfandrecht weder durch Übergabe eines Papiers noch durch Indossament bestellt wird. Die Frage der Anwendung dieser Vorschrift auf Wertpapiere, die keinen Gläubigercharakter haben (also z.B. auf Aktien) löst in der Fachliteratur Kontroversen aus, in der Praxis jedoch findet die Vorschrift vorsichtshalber sowohl auf Wertpapiere mit Gläubigercharakter, als auch auf solche, die Korporationsrechte verkörpern, Anwendung (obwohl sie unter den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen zu finden ist).

Im Verkehr wird, trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung, in der dies direkt vorgesehen wäre, auf die Benachrichtigung des Emittenten (Schuldners) der belasteten entmaterialisierten Wertpapiere vom bestellten Pfandrecht verzichtet. Die Bestellung des Pfandrechts an solchen Instrumenten erfordert eine Mitwirkung der die Wertpapierrechnung führenden Einrichtung, die das Pfandrecht in der Rechnung vermerkt, und – auf Anweisung des Verpfänders – die belasteten Wertpapiere sperrt. Und was wesentlich ist: Alle Handlungen gegenüber dem Berechtigten aus Wertpapieren, die den Emittenten belasten, werden direkt von der Investitionsfirma vorgenommen (von ihr werden z.B. Nebenleistungen ausgezahlt), aus praktischen Gründen sollte also die Bestellung des Pfandrechts vor allem dieser Einrichtung angezeigt werden. Es scheint also, nach der Benachrichtigung der Investitionsfirma von der Bestellung des Pfandrechts ist es nicht notwendig, weitere Handlungen vorzunehmen, die dem Vollzug von Art. 329 § 2 des Zivilkodexes dienen, also den Emittenten der Wertpapiere gesondert zu benachrichtigen.